

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hess. Landesverwaltung vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) i.V.m. §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hess. Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 07.06.2019 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

PARKGEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Allgemeines

Auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Karben, auf denen das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren und Gültigkeit

- (1) Auf den Park & Ride-Parkplätzen westlich, östlich und nördlich der S-Bahnstation Groß-Karben sowie auf dem Park & Ride-Parkplatz westlich der S-Bahnstation Okarben werden folgende Parkgebühren erhoben:

Die ersten 60 Minuten sind gebührenfrei.

Ab der zweiten Stunde beträgt die Parkgebühr 1,00 € pro Tag.

Die Gebühr für das Monatsticket (30 Tage) beträgt 12 €. Mit dem Monatsticket ist kein Anspruch auf einen reservierten Parkplatz verbunden.

- (2) Eine Rückerstattung von Tages- und Monatsticket ist nicht möglich.

§ 3 Gebührenfreie Zeiten

Auf den in § 2 genannten Parkflächen werden keine Parkgebühren erhoben an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie montags bis freitags in der Zeit von 19:00 bis 05:00 Uhr.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Karben, den 07.06.2019

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister